

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Rat der Stadt
Metzkeil 1

64750 Oberzent

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 16.05.2018

**Betr.: Bebauungsplan „Marbach Hochwasserrückhaltebecken, Teil 3“
in Beerfelden**


hier: Ihr Schreiben vom 25.04.2018
Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V.
folgende Anregungen zum Planentwurf vom 07.12.2017.

Wir verleihen dem Planentwurf das BUND-BauGB-Siegel in der Stufe F.

BauGB-Siegel		B-Plan 'Marbach Hochwasserrückhaltebecken Teil 3'	
BauGB-Kriterien	86		
Vom Themenbereich	sind zutreffend	A+++	-
Klima	0% der Kriterien	A++	-
Fläche	15% der Kriterien	A+	-
Energie	0% der Kriterien	A	-
Natur	74% der Kriterien	B	-
Ausgleich	48% der Kriterien	C	-
Die BauGB-Kriterien wurden		D	-
sehr gut erfüllt	0%	E	-
inhaltlich erfüllt	0%	F	F
formal erfüllt	39%	G	-
gar nicht erfüllt	61%		
-> Mittelwert	13%		
Nicht zutreffend sind	57%		
BNatSchG-Kriterien	66		
Naturschutz	47% erfüllt		



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Wenn der Plan ein Haushaltsgerät wäre, würden wir vom Kauf wegen erheblicher Qualitätsmängel abraten. Die Planung weist gravierende Mängel bei der Bearbeitung naturschutzfachlicher Fragen auf und bearbeitet von knapp 50 zutreffenden Kriterien des BauGB nur 39%. Über 60% der BauGB-Kriterien werden überhaupt nicht inhaltlich gewürdigt.

Von den 66 zutreffenden Kriterien des BNatSchG werden nur 5% mit akzeptablen Inhalten gefüllt, 42% werden rein formal abgehandelt. 53% der BNatSchG-Kriterien werden überhaupt nicht inhaltlich gewürdigt.

Unsere Beurteilung stützt sich auf folgende inhaltliche Gründe:

- Es erscheint ziemlich fragwürdig, einem Planaufstellungsbeschluss von 1985 etwa 30 Jahre später zu folgen, und dies als Willen der Stadtverordneten zur Planaufstellung zu interpretieren.

- Wir zitieren zum Stichwort 'Infrastruktur' Wikipedia:

„Eine **Infrastruktur** (von [lateinisch](#) *infra* ‚unterhalb‘ und *structura* ‚Zusammenfügung‘) ist im übertragenen Sinn ein Unterbau. Sie umfasst alle langlebigen Einrichtungen materieller oder [institutioneller](#) Art, die das Funktionieren einer [arbeitsteiligen Volkswirtschaft](#) begünstigen. Es lässt sich unterscheiden zwischen der von [privater](#) Hand geschaffenen Infrastruktur und der vom [Staat](#) gestalteten Infrastruktur“

Die in der Begründung (S.1) als Planungsabsicht genannten Maßnahmen Nr. 2 (Spielgeräte), 7 (Motorradparkplatz) und 8 (Fußweg) können als im öffentlichen Interesse stehend gelten. Die übrigen Maßnahmen sind rein privatwirtschaftlicher Natur, für die eine Privilegierung durch ein Planverfahren gemäß BauGB nicht in Frage kommt. Die Stadt hat nicht dargelegt, welche bisherigen Maßnahmen sie getroffen hat, um die mit dem B-Plan verfolgten Ziele zu erreichen und warum sie damit gescheitert ist.

- Die Planung widerspricht §1(4 und 5) BauGB, da die Planung nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Die gesetzliche Verpflichtung zur Verwirklichung einer dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Bodennutzung kann nicht durch Abwägung der Stadt zugunsten von **einem** Arbeitsplatz in einem für vier Monate im Jahr betriebenen Kiosk gestrichen werden.
- Die Planung widerspricht §1a(5) BauGB, da die Belange des Klimaschutzes nicht berücksichtigt wurden. Mit der geplanten touristischen Aufwertung wird einerseits der individuelle Kfz-Verkehr in ein naturnahes Gebiet geleitet andererseits wird eine Rodung als Aufwertung des Naturhaushaltes dargestellt. Wir halten die Absicht, touristische Aufwertung durch einen Parkplatz möglichst direkt am Wasser schaffen zu wollen, für verfehlt.

- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.
- Die europäische Gewässer-Rahmenrichtlinie ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier entlang des Stausees sowie des von Süden kommenden Bachlaufs aus dem Meisengrund.
- Die Datenbank 'Natureg' der hessischen Landesregierung enthält im Plangeltungsbereich zwei gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotope:
 - Schlüsselnummer 6319B0627 Biotop 04.211 'Bach aus dem „Meisengrund“ am Marbachstausee'
 - Schlüsselnummer 6319B0621 Biotop 05.300 'Zweizahnfluren auf trockengefallenen Uferbereichen des Marbachstausees'
- Die Planung verfolgt keinerlei naturschutzfachliche Zielsetzung. Die Bestandskartierung von 2014 wurde in lediglich formal bestandsschützende Festsetzungsversuche übersetzt. Eine räumliche Entwicklung der geschützten Biotope wurde nicht geplant. Dies ist aber angesichts der fehlenden räumlichen Verbindung zwischen den Biotopen zwingend erforderlich. Die Planung ist nicht geeignet, die Schutzforderungen der §1a BauGB und §1(1) BNatSchG zu erfüllen. Es fehlen wirksame Mechanismen, die bei einer gesteigerten Tourismusfunktion den Naturschutz nach den geltenden Gesetzen gewährleisten.
- Das Artenschutzgutachten vom 07.12.2017 erfüllt nicht die einfachsten fachlichen Standards, da es allein auf einer einmaligen Begehung des Plangeltungsbereichs und einer Abschätzung der potentiellen Gefährdung von ausgewählten Tierarten beruht. Eine Analyse des Arteninventars im Plangebiet wurde nicht durchgeführt. Noch nicht einmal die existierenden gesetzlichen Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie und BNatSchG wurden von den Fachplanern beachtet. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein 15ha großes Plangebiet in einem Nachmittag so untersucht werden könnte, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Bestandsdatenqualität einzuhalten wären.

Zu den Festsetzungen des Planes

- Die Festsetzung der Grünfläche nach §9(1) Nr. 15 BauGB entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes. Dieses fordert wörtlich: '15. die öffentlichen und privaten Grünflächen...' als Planinhalt zu bestimmen.
- Die Zulässigkeitsfestsetzungen für die 'Liegewiese' sind unbestimmt. Sie müssen im Plan konkretisiert werden. Duschen und Stege sind Bauten im Sinn der HBO und müssen räumlich genau bestimmt werden. Aus der Planzeichnung geht hervor, dass drei Badestege ermöglicht werden (einer in jeder der drei Wiesenflächen).
- Die Zulässigkeitsfestsetzungen für die 'Spielwiese' sind noch unbestimmter. Was sind 'entsprechende Infrastruktureinrichtungen'?
- Die Zulässigkeitsfestsetzungen für 'Jugendzeltplatz' sind im Satz 1 völlig vage. Sie müssen im Plan konkretisiert werden. Welche Restriktionen oder Freigaben für die Flächennutzung sollen sich aus dieser Formulierung denn ergeben?
- Die Zulässigkeitsfestsetzungen für die 'überbaubare Grundstücksfläche gemäß §9(1) Nr. 2 BauGB' sind unbestimmt. Sie müssen im Plan konkretisiert werden. Kioske sind Bauten im Sinn der HBO und müssen räumlich genau bestimmt werden. Der Freibrief für Nebenanlagen in Satz 3 ist völlig untragbar.
- Die Höhenfestsetzung gemäß §18(1) BauNVO ist unbestimmt. Sie muss im Plan konkretisiert werden. Was bedeutet 'mittlere Höhe der Erschließungsstraße' ?
- Die Zulässigkeitsfestsetzungen für die 'Hochwasserschutzanlagen und Wasserfläche gemäß §9(1) Nr. 16 BauGB' sind unbestimmt. Es fehlt die Zuordnung zu den Unterziffern a bis d. Satz 2 'Bei Rodungsarbeiten sind Gehölze aus dem Staubereich zu entfernen' bedeutet eine Rodung von etwa 70% der Landfläche des B-Plangebietes. Dies kann doch wohl nicht im Ernst gemeint sein! Es fehlen immer noch die gemäß Hessischem Wassergesetz erforderlichen Festsetzungen von Gewässerrandstreifen. Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Gleichfalls ist nicht klar, ob die Bedingungen des §23(3) Nr. 8, 9 und 10 HWG eingehalten sind, die eine Genehmigung von Bauten im Gewässerrandstreifen definieren. Wir fordern die gemäß §24 HWG gebotene Renaturierung des Marbachs im Plangebiet ein.
- Die Planzeichen der Verkehrsfläche nach §9(1) Nr. 11 BauGB und der Fläche für Versorgungsanlagen nach §9(1) Nr. 12 BauGB sind identisch.

- Die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Waldfläche nach §9(1) Nr. 18b BauGB erscheint fragwürdig.
- Zur Beurteilung der nach Naturschutzrecht zu treffenden Festsetzungen empfehlen wir das Studium von §1 und §30 BNatSchG. Diese gelten ohne besondere Aufforderung für Kommunen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Wir sehen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundsätze von §1(1) BNatSchG und §30(1) BNatSchG schwer verletzt.

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; ...

...

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

...

5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

...

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

...

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. ...

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

- Die Festsetzung des 'Verzichts auf Nutzungsintensivierung für Feuchtgrünland' nach §9(1) Nr. 20 BauGB ist nicht ausreichend. Es fehlen Maßnahmen zur Entwicklung dieser Fläche und durchsetzbare Nutzungsdefinitionen. Die Festsetzung 'Bestandsschutz nach §30 BNatSchG' ist für die zu schützende Fläche unzureichend, da sie nicht konkretisiert ist und keine geeigneten Schutzmaßnahmen zum Inhalt hat.
- Die Festsetzung 'Erhalt von Sumpfvegetation in einem Quellbereich' nach §9(1) Nr. 20 BauGB ist nicht ausreichend. Es werden vier voneinander getrennte benachbarte Grundstücke ausgewiesen aber Maßnahmen zur Entwicklung dieser Flächen und durchsetzbare Nutzungsdefinitionen fehlen. Die Festsetzung 'Bestandsschutz nach §30 BNatSchG' ist für die zu schützende Fläche unzureichend, da sie nicht konkretisiert ist und keine geeigneten Schutzmaßnahmen zum Inhalt hat.
- Die Festsetzung 'Erhalt der feuchten bis nassen Ufervegetation' in einer Schutzfläche nach §9(1) Nr. 20 BauGB ist nicht ausreichend. Es fehlen Maßnahmen zur Entwicklung dieser Flächen. Die Festsetzung 'Bestandsschutz nach §30 BNatSchG' ist für die zu schützende Fläche unzureichend, da sie nicht konkretisiert ist und keine geeigneten Schutzmaßnahmen zum Inhalt hat.
- Die Festsetzung 'Entwicklung eines Feuchtgebietes' nach §9(1) Nr. 20 BauGB ist nicht ausreichend. Die geplante Beseitigung der standortfremden Drachenweiden muss klarer und konkret bezeichnet werden. Wer darf wann, unter wessen Aufsicht welche Bäume entfernen?

- Die Festsetzung 'Waldumwandlungsfläche' nach §9(1) Nr. 20 BauGB eröffnet einen nahezu grenzenlosen Eingriff in die Natur auf dem Südufer des Stausees. Die Formulierung '... bleiben so weit wie möglich erhalten' ist geeignet, jedwede Baumfällung zu rechtfertigen. Die Phrase 'Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde' lässt an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig und öffnet der nutzerorientierten Rodung des Geländes alle Tore. Der Sinn und das Ziel dieser Festsetzung bleiben im Dunkeln.
- Die Festsetzung 'Der Quellsumpf wird durch eine Schutzabgrenzung vor Beeinträchtigungen geschützt. Die Ausführung und Abgrenzung trägt den landschaftlich sensiblen Gegebenheiten Rechnung.' ist hübsche Prosa. Wer das ernst meinen würde, würde eine Beschreibung der Abgrenzung liefern und eine Strategie zum Schutz und zur Weiterentwicklung des Quellsumpfes vorlegen.
- In den textlichen Festsetzungen wird der Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zitiert. Wir empfehlen auch hier das Lesen des Gesetzestextes:

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten, ... (Besitzverbote), ... (Vermarktungsverbote).

Nach herrschender Rechtsauffassung schafft der B-Plan selbst keine Tatbestände, die unter die Verbote des §44 BNatSchG fallen. Diese müssen bei Vorhaben, die durch den Plan legitimiert sind, jeweils selbstständig beachtet werden. Da weder die Stadt Oberzent noch die Untere Naturschutzbehörde und die Bauaufsichtsbehörde des Odenwaldkreises über Kontrollfunktionen verfügen, die die geplanten Festsetzungen durchsetzen könnten, sind diese Festsetzungen völlig unverbindlich. Ein Schutz von Tieren und Pflanzen gemäß §44 BNatSchG wird dadurch nur vorgetäuscht aber nicht realisiert.

- Der letzte Satz der Festsetzung Nr. 1 'Fledermauswinterquartiere in Bäumen werden nicht erwartet' gibt die Hoffnung der Planer wieder, mit einem fachlich begründeten Beweis dieser Behauptung hat das aber nichts

zu tun. Die Mopsfledermaus hält sich bekanntlich nicht an menschliche Erwartungen.

- In Nr. 2 wird vom 'Erhalt von Bäumen in Ausgleichsflächen' gesprochen, derartige Flächen gibt es aber im Plan gar nicht.
- In Nr. 3 wird vom 'Schutz von Biotopen in Randbereichen von Rodungsflächen durch deutliche Kennzeichnung oder durch Absperrungen' gesprochen. Dies ist wieder ein frommer Wunsch der Planung aber keine wirksame Schutzmaßnahme.
- In Nr. 4 wird 'der Verzicht von Rodungs- oder Baumaßnahmen während der Dunkelheit' ausgesprochen. Abgesehen von den Feinheiten der Unfallschutzes für gewerbliche Arbeitnehmerinnen, die den Planern offenbar nicht geläufig sind, ist dies planungsrechtlich eine eher erheiternde Phrase als eine Festsetzung im Sinne des BauGB.
- Die Vermeidung in Nr. 5 gehört im Plan durch eine Standorteintragung konkretisiert.
- Das Zeitfenster in Nr. 6 für Rodungsarbeiten - 30.04. bis 31.05. und 15.10. bis 31.10. - ist sehr knapp bemessen und wegen mangelnder Durchsetzungsmöglichkeit nicht zum Schutz der Haselmaus geeignet. Es steht zu erwarten, dass Rodungen außerhalb dieser Zeitspanne den Regelfall darstellen werden. Uns sind jedenfalls keine Einstellungsverfügungen der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises bekannt, die erwarten lassen, dass solche Festsetzungen ernst genommen werden.
- Das Zeitfenster in Nr. 7 soll den Schutz von Reptilien gewährleisten. Es wird leider nicht dargelegt, wie ein Feuersalamander oder eine Schlingnatter vor einer 20t schweren und 2,50m breiten Planieraupe sicher entweichen könnte, die mit 3m/s über das Baufeld fährt.
- Die Begründung verneint - ohne detaillierte Untersuchung - dass durch die Planung die ökologische Funktionalität im Gebiet beeinträchtigt würde. Es wird jedoch nicht untersucht, wie sich eine gesteigerte Besucherzahl auf das Gebiet auswirken wird. Wir stellen dagegen fest, dass durch das Fehlen von Entwicklungsflächen für die Biotoptypen die größere Störung durch Tourismus zu einer zwangsläufigen Gefährdung des Bestandes führen muss.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Stadt Oberzent einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der

Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.

- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie z. B. die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Auch fehlt vollständig eine Begutachtung der Amphibien und der Insekten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung, die zudem außerhalb des Plangeltungsbereichs stattfand, genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Stadt, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten die Ausgleichsbilanzierung für geschönt. Offensichtlich kam es den Planern ausschließlich auf den mathematischen Abgleich zur Eingriffsbilanz an. Da die Frage nach der Einhaltung der Extensivierungsvorstellung nicht geklärt ist, muss auch die darauf aufbauende Bilanz angezweifelt werden. Der errechnete Biotopwertüberschuss resultiert ausschließlich aus der willkürlichen und nicht begründbaren Abwertung des Biotoptyps 'Mischwald' um 7 Punkte.
- Ein schönes Beispiel für die nutzerorientierte Bearbeitungsweise stellt die Maßnahme M4 dar, die Bauarbeiten in der Dunkelheit oder mit künstlicher Beleuchtung untersagt, um Eulen und Fledermäuse zu schützen. Erstere werden im Artenschutzgutachten gar nicht untersucht und letztere könnten theoretisch von einer künstlichen Beleuchtung sogar profitieren. Ob bei der wirtschaftlichen Bedeutung des Projektes die Wahrscheinlichkeit der verbotenen Beleuchtung überhaupt besteht, wurde nicht betrachtet. Aber es macht sich im Text ganz nett, wenn man derartige Prosa einfügt.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche im Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Die als 'Ausgleich' von der Planung beschriebenen Mischwaldflächen stellen keinen Ausgleich im Sinne des

BNatschG dar. Sie beinhalten durch die Rodungen selbst massive Eingriffe, die ihrerseits auszugleichen sind.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt. Wir stimmen nicht mit der Beurteilung der Planer überein, dass für Flora und Fauna im Plangebiet keine Verschlechterungen zu erwarten sind.
- Bekanntlich werden im Odenwaldkreis natur- oder landschaftsschützende Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe

